

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[.....]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

[.....]

1.2 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren und Rechten

[.....]

1.2.2 Übertragung von Wertpapieren und Rechten

- (1) Wertpapiere, welche gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung („GS-Verwahrung“) verwahrt werden, werden nach den sachrechtlichen Grundsätzen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.
- (2) Wertpapiere und Rechte, welche in Gutschrift in Wertpapierrechnung („Treuhandgiroverkehr“) verwahrt werden, werden nach schuldrechtlichen Grundsätzen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches durch Abtretung der jeweiligen Rechtsposition an diesen Wertpapieren oder Rechten übertragen. Hierbei erfolgt eine Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs (sogenannter Lieferungsanspruch), den das Clearing-Mitglied gegenüber der von Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository hinsichtlich der zugunsten dieses Clearing-Mitgliedes treuhänderisch gehaltenen Rechtsstellungen an diesen Wertpapieren oder Rechten hält, an die Eurex Clearing AG. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Wertpapieren und Rechten, welche in Wertpapierrechnung verwahrt werden, zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied.
- (3) Soweit es um die Übertragung von Wertpapieren oder Rechten auf im Ausland geführte Konten geht, so erfolgt die Übertragung nach den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Die nachfolgenden Kapitel können insoweit gesonderte Regelungen zu den betreffenden Märkten treffen.

[.....]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[.....]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

[.....]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie,
 - b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für Euro GC Pooling® Repo-Geschäfte, den Nachweis der Nutzungsmöglichkeit-Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG.
 - c) im Falle einer Teilnahme am Clearing für Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäfte, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX der Clearstream Banking S. A.
- (1) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo-Geschäften gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.
- (2) Für den Fall, dass der seitens der Eurex Clearing AG angebotene Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) durch ein Abwicklungsinstitut im Sinne von Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied wahrgenommen werden soll, ist der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 zur Verfügung gestellten Standardvertrag abzuschließen. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

1.2 Sicherheitsleistung

- (1) Im Zusammenhang mit Euro GC Pooling Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Sicherheitsleistung , einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere direkt durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG. ~~Bezüglich der Grundlagen der Sicherheitenermittlung und der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gelten die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3.~~
- (2) Im Zusammenhang mit Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Sicherheitsleistung bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere direkt durch das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX der Clearstream Banking S. A. auf Basis der Bestimmungen der zugrunde liegenden Collateral Management Service Agreements. Darüber hinaus wird seitens der Eurex Clearing AG nach den Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3. eine Additional Margin berechnet. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Ziffer 3.2 bleibt unberührt. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Ziffer 3.1 und 3.2.
- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten bezüglich der Grundlagen der Sicherheitenermittlung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3.

Abschnitt 2 Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Geschäfte

- (1) Ein Eurex Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf / Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere gleicher Art und Gattung zu einem bestimmten Termin zusammen.
- (2) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von Eurex Repo-Geschäften durch, sofern die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.
- (3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Geschäfte bzw. welche diesen Eurex Repo-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexchange.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit Euro GC Pooling® Repo erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere im Xemac®-System der Clearstream Banking AG. Betreffend der zur Belieferung von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften zugelassenen Wertpapiere erhalten die teilnehmenden Clearing-Mitglieder seitens der Clearstream Banking S. A. auf Tagesbasis einen nach Ratingklassen gegliederten Report über die in ihrem Depot insoweit geführten verfügbaren Bestände.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Geschäften gilt Kapitel I Ziffer 1.5 soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Geschäften resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Ziffer 1.5 Folgendes:
 - a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

d) Belieferung bei Euro GC Pooling® Repo-Geschäften:

Im Fall von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG gemäß den Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (SB Xemac®) in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. Kap. I Ziffer 1.5 Absatz 7 besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Euro GC Pooling® Repo-Geschäft übereigneten Wertpapieren.

e) Belieferung bei Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften:

Im Fall von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX der Clearstream Banking S. A. gemäß den hierfür geltenden Collateral Management Service Agreements (for Collateral Givers/Receivers) sowie dem ergänzenden AutoAssign Supplement, in deren jeweils gültiger Fassung, vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. Kap. I Ziffer 1.5 Absatz 7 besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäft übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am Abwicklungstag (delivery versus payment). Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die bei der Clearstream Banking S. A. geführten Wertpapierdepots der Eurex Clearing AG und die Zahlung über das entsprechende Geldabwicklungskonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S. A.

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und nach Maßgabe der von den Parteien hierfür ergänzend zugrunde gelegten Collateral Service Agreements.

2.3 Tägliche Bewertung

- (1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung des dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiers werden auf Basis von marktüblichen Preisen nicht realisierte Gewinne und Verluste täglich ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglich ermittelten Abrechnungspreis für den Geschäftstag.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.
- (3) Für noch nicht erfüllte Lieferungen im Rahmen von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften, findet eine Bewertung der durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® ~~der Clearstream Banking AG gemäß den SB Xemac® in deren jeweils gültiger Fassung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 d)~~ vorgenommen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere entsprechend den Absätzen 1 und 2 statt. Das Gleiche gilt im Bezug auf Wertpapiere, die insoweit durch das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 e) für die Belieferung von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften ausgewählt wurden.

2.4 Erfüllung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einem Eurex Repo-Geschäft kann nur durch die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere erfüllt werden.
- (2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.
- (3) Soweit die für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Term-Leg eines Euro GC Pooling® ~~- oder Triparty GC Basket~~ Repo-Geschäftes ursprünglich übereigneten Wertpapiere während der Laufzeit des Geschäftes ausgetauscht wurden, gelten diese Wertpapiere für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen als dem Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.5 Zinszahlungen (Kupon-Kompensation)

Erfolgt während der Laufzeit eines Eurex Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zinszahlung auf das dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zinsbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in

gleicher Höhe wie der Zinsbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die Konten der beteiligten Clearing-Mitglieder bei der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Frankfurt am Main, bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking Luxembourg S. A. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, die im Rahmen eines Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäfts übertragen wurden, erfolgt die Kompensation nach Maßgabe der hierfür geltenden Collateral Management Service Agreements unmittelbar durch die Clearstream Banking S. A.

2.6 Verzug

(1) Für das Verfahren bei Verzug von Lieferungen gilt Folgendes:

a) Verzug am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Eurex Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum des Verzuges, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich). Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Geschäfts zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieses Eurex Repo-Geschäfts mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften findet das ~~vorbeschriebene~~ Verfahren nach Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool im Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die Clearstream Banking AG informiert. Die Sätze 1 – 4 gelten gleichfalls, soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der Belieferung von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften am Liefertag auf seinen für das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX als Sicherheiten-Quellkonten dienenden Konten nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber durch die Clearstream Banking S. A. informiert.

b) Verzug am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg des Eurex Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem

Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

[.....]

[...]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte.

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel II Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Kapitel II Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten.

[...]

2.1.2 Tägliche Abrechnung

[...]

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Geldmarkt Futures	17:15
<u>Kredit Futures</u>	<u>17:30</u>
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
CONF-Futures	17:00
SMI [®] -Futures	17:27
VSMI [®] -Futures	17:20

Alle weiteren Index-Futures	17:30
-----------------------------	-------

[....]

2.8 Teilabschnitt: Clearing von Kredit-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.7 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kredit-Futures-Kontrakte.

2.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.8.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Kredit-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG um 17.00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die detaillierte Berechnung der einzelnen Komponenten des Schlussabrechnungspreises wird von der Eurex Clearing AG per Rundschreiben veröffentlicht und auf der Web-Seite www.eurexchange.com bekannt gemacht.

(1) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gem. Ziffer 1.7.1 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futureskontrakte und Options-Kontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird prozentual mit vier Nachkommastellen gebildet als Summe aus:

§ der Basis:

Die Basis wird als $\sum n_i$ ermittelt, wobei n_i das Gewicht des i-ten Referenzschuldners im Index darstellt und die Summe nur aus den Gewichten der Referenzschuldner ermittelt wird, die kein tatsächliches Kreditereignis zu dem gegebenen Zeitpunkt erlitten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, entspricht die $\sum n_i$ einer Basis von 100. Falls ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist und der betreffende Referenzschuldner ein Gewicht von 0,8% im Index hat, würde die $\sum n_i$ einer Basis von 99,2 entsprechen.

§ der Barwertveränderung:

Die Barwertveränderung des zugrunde liegenden Kreditindex resultiert aus der Veränderung des Credit Spread, bezogen auf die jeweilige Basis. Die Berechnung der Barwertveränderung am Schlussabrechnungstag basiert auf dem offiziellen iTraxx[®] Index Level für die zugrunde liegende Index Serie als Credit Spread den der Indexanbieter um 17.00 Uhr MEZ veröffentlicht und dem Deal Spread (Coupon) des zugrunde liegenden Kreditindex. Für die Berechnung der Barwertveränderung wird der Mid Spread als Mittelwert zwischen dem Bid und Ask Spread der offiziellen iTraxx[®] Index Levels zugrunde gelegt. Die offiziellen iTraxx[®] Index Levels werden auf www.indexco.com veröffentlicht.

§ der Prämie:

Die Prämie wird täglich oder für zwei oder mehrere Tage für Wochenenden oder Feiertage berechnet und addiert. Der Prämienatz entspricht dem Coupon des zugrunde liegenden Kreditindex und bleibt konstant über die Laufzeit des entsprechenden Kredit-Futures-Kontrakts. Die Prämie wird täglich auf Basis der Summe der Gewichte der Referenzschuldner im Kreditindex ermittelt, die kein tatsächliches Kreditereignis erlitten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, beträgt die Basis für die tägliche Prämienberechnung 100. Am Folgetag, nach Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses, reduziert sich die Basis für die tägliche Prämienberechnung um das Gewicht des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat. Die aufgelaufene Prämie wird anhand folgender Formel mit der Zinsmethode act/360 berechnet:

$$B * C / 100 * x / 360$$

B = Basis. Die Basis ist 100 bis zum Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses; am Folgetag nach Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses wird die Basis um das Gewicht des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex reduziert, der ein Kreditereignis erlitten hat

C _____ = Coupon in Prozent

X _____ = Anzahl der Tage seit dem Inkrafttreten (effective date) _____ des zugrunde liegenden Kreditindex (einschließlich) bis zu dem Schlussabrechnungstag (einschließlich)

(2) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte bei Eintreten eines tatsächlichen Kreditereignisses wird, sofern die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) im Rahmen eines CDS Protokolls bekanntgegebene Wertermittlung vor dem Ende der Laufzeit des Kredit-Futures-Kontrakts liegt, gebildet aus der Summe von:

§ Der Basis, der Barwertveränderung, der Prämie wie in Absatz 1 und

§ Dem anteiligen Rückkaufswert (recovery rate) des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist.

Der anteilige Rückkaufswert des Referenzschuldners, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, errechnet sich nach folgender Formel:

$$RR * w / 100$$

W = Gewichtung des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat, in Prozent

RR = Rückkaufswert (Recovery Rate) in Prozent

Für den Rückkaufswert wird der Wert herangezogen, der im Rahmen des ISDA CDS Protokolls für die dem betroffenen Referenzschuldner in der zugrunde liegenden Indextokumentation zugeordnete aktuelle Referenzverbindlichkeit (reference obligation) ermittelt wurde. Sollte die Referenzverbindlichkeit nicht Gegenstand einer der durch die ISDA angekündigten Wertermittlung sein, wird die Wertermittlung für Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zugrundegelegt, die der Seniorität¹ der Referenzverbindlichkeit entspricht.

(3) Wird eine bereits seitens der ISDA angekündigte Wertermittlung erst nach dem Ende der Laufzeit eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts beendet, wird der Schlussabrechnungspreis für den Kredit-Index-Futures-Kontrakt nach den Bestimmungen des Absatzes 1 gebildet.

Zusätzlich wird entsprechend der Anzahl der Positionen des Kredit-Index-Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag die entsprechende Anzahl der Positionen in dem Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt gemäß der Ziffer 1.7.8 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich mit dem vom Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner als Basiswert eröffnet. Für diese Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakte wird als Schlussabrechnungspreis der Wert herangezogen, der im Rahmen

¹ z.B. Die Seniorität bezeichnet die Rangfolge der Verbindlichkeiten (z.B. senior debt, subordinated debt etc.)

des ISDA CDS Protokolls für die dem betroffenen Referenzschuldner gemäß der Indextokumentation zugeordnete aktuelle Referenzverbindlichkeit ermittelt wurde. Sollte diese Referenzverbindlichkeit nicht Gegenstand einer der durch die ISDA angekündigten Wertermittlung sein, wird die Wertermittlung für Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zugrundelegt, die der jeweiligen Seniorität der Referenzverbindlichkeit entspricht. Für die Wertermittlung im Rahmen des ISDA CDS Protokolls gelten die Bestimmungen und Veröffentlichungen der ISDA im Rahmen der Ankündigung eines CDS Protokolls, abrufbar unter www.isda.org.

(4) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1. Absatz 3 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 gebildet, mit der Maßgabe, dass

§ die Basis als $\sum n_i$ auch ohne Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses kleiner 100 ist und

§ die Prämie rückwirkend seit dem Inkrafttreten des den Kredit-Index-Futures-Kontrakten gem. Ziffer 1.7.1 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugrundeliegenden Kreditindex auf Grundlage der Basis gemäß Absatz 4, erster Spiegelstrich, berechnet wird.

(5) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird in Prozenten vom Kontraktwert mit vier Nachkommastellen ermittelt und auf das nächstmögliche Intervall, auf 0,0005; 0,001 oder ein Vielfaches davon, kaufmännisch gerundet.

(6) Kommt es zu mehr als einem Kreditereignis während der Laufzeit eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts werden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend der zeitlichen Abfolge der verschiedenen Kreditereignisse angewandt.

(7) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder mehrere Kreditereignisse in einem sehr kurzen Zeitraum eintreten oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem Basiswert kommt oder die Wertermittlung im Rahmen des ISDA CDS Protokolls nicht stattfindet oder nicht entsprechend den Bestimmungen der vorstehenden Absätze erfolgt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden, wenn sie dies den Clearing-Mitgliedern zuvor bekanntgegeben hat. Insbesondere kann der Schlussabrechnungspreis für den Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt im Rahmen einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Auktion auf der Eurex Deutschland und Eurex Zürich am letzten Schlussabrechnungstag ermittelt werden. Die Durchführung der Auktion und der Umstand, dass eine bestimmte Auktion zur Ermittlung des Schlussabrechnungspreises herangezogen wird, sind rechtzeitig bekannt zu machen.

2.8.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kredit-Futures-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kredit-Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Börsenvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.8.4 Verzug

Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Kapitel I, Ziffer 7.1 beziehungsweise Ziffer 7.2.

[...]